

früheren Verordnungen gewesen sein mögen, gleich wie auch die Verordnung aus Prag von 1608 aufs neue die früheren Bestimmungen in etwas schärferer Weise wiederholte.*)

Auch in Erfurt verursachten die Jesuiten mehrfach Mißhelligkeiten, und die früheren Streitigkeiten des Rates mit dem Erzbischof von Mainz erhielten dadurch neue Nahrung. Als im Jahre 1650 eine kaiserliche Kommission in Erfurt erschienen war, um diese zwischen dem Stadtrate, der Bürgerschaft und dem Kurfürsten Johann Philipp von Mainz entstandenen verschiedenen Zwistigkeiten zu schlichten, suchte der letztere wieder Einfluß auf die auszuübende Büchercensur zu gewinnen, indem er in dem dreizehnten der von ihm gegen den Rat angebrachten Klagepunkte verlangte, daß »Censura librorum Catholicorum in Ecclesiasticis und sonstigen in Politicis, denjenigen, welchen arte nectus bellicos solche vorzunehmen zukommen, auch künftig wieder zu überlassen sei.« Die Kaiserliche Kommission erließ hierauf im sogenannten kaiserlichen Restitutionsregress vom 8./18. Juli 1650 folgendes Dekret:

»Decretum in puncto Censurae librorum. In puncto Censurae librorum soll zuvörderst in facultate Theologica quodlibros Catholicos dem Herrn Pro-Cancellario; in Evangelicis dero Religion Theologis und dem Rath, in übrigen Facultäten aber, daß nichts contra constitutiones Imperii vorlaufe, der Rath zuerst die Revisio, quod materiam ipsam principalem aber darnach dieselbe bejahren, censura jeder Facultät Decano und wenn derselbe Censur befohlen wird, verbleiben und dafern die Katholischen oder vicissim die Evangelischen in einem und andern über die ausgetheilte Scripta sich zu beklagen vor jedem Theils Obigkeit, das gravamen angebracht werden.**)

Hierdurch war eine feste Anordnung getroffen, nach welcher die Censur in Erfurt gehandhabt werden sollte; doch hat es den Anschein, als ob auch trotz dieser Bestimmungen gegen die Buchdrucker nicht richtig vorgegangen werden konnte, da man in vielen Fällen unsicher war, ob die inframierte Schrift auch in Wirklichkeit eine »Famoschrift« sei.

Dass in der damaligen Zeit trotz der stets aufs neue erlassenen Censurverfügungen in Erfurt häufig die Censur umgangen wurde, dafür giebt der folgende Fall den besten Beweis. Die beiden Erfurter Buchhändler Johann Birkner und Andreas Michael hatten in der Ostermesse 1623 drei angebliche Famoschriften mit zur Messe nach Leipzig gebracht, die ihnen dort konfisziert wurden. Michael hatte keine Rantion bis zum Austrag der Sache zu hinterlegen vermocht und war deshalb in Haft genommen worden. Auf die Mahnung des Rats der Stadt Leipzig um endlichen Entschied vom 23. Mai kam dann am 27. Mai die vom Kurfürsten Johann Georg I. eigenhändig vollzogene, merkwürdige Resolution:

»Nun befindet sich gleichwohl so viel, daß die drei Schriften nicht alle Famoschriften u. s. w. seien. Jedoch lassen wir es bei der bescheineten confisication bewenden. Undt seindt zufrieden, daß Andreas Michel mit einem verweis, und legen angelobung hinsüber dergleichen famos schriften nicht zu führen wider us freyen Fuß gestellt werde.***)

Ein Mandat ganz besonders die Zeitungscensur betr. erließ Kaiser Leopold I. am 1. Juli 1699, in welchem es u. a. hieß:

»Damit auch die auf der Post häufig abzuhindende mancherlei geschriebene particular blättchen und Zeitungen, worin öfters publica und höchstverbotene Secreta, welche bei denen Ausländern schädliches Nachdrucken und andere gefährliche confusiones verursachen u. s. w. haben wir unsern General Hof-Erb-Postmeistern, die ohnedem ihres Amtes wegen zustehende Veranstaltung und Disposition zur Verhinderung derselben geschriebener Zeitungen festzuhalten einzuräumen

*) Ausführliches darüber in Lüning I. c. Pars generalis. S. 439.

**) S. J. v. Falenstein, Alte-, Mittel- und Neue Historie von Erfurth u. s. w. Erfurth 1739. S. 784.

***) Vgl. Archiv f. Geschichte d. Deutschen Buchhandels. VIII. Kirchhoff, zur alt. Gesch. d. Priv. g. Nachdr. S. 43.

und zu übergeben, daß solche versafte Blättl jedes mahl gehörigen Orts zeitlich ad Censuram gebracht sodann gemäß derjelben Censur ohne hernach etwas Weiteres dazuzusezen oder davon zu nehmen, nach fernerer Veranlassung unsers General Hof und Erb Postmeisters, entweder abgeschrieben oder allermänniglichen ohngehindert hier und dorten nach Belieben gedruckt und ausgegeben werden mögen u. s. w.

War vorstehende Verordnung hauptsächlich aus politischen Gründen erlassen worden, so faßte der unterm 8. Juli 1715 vom Kaiser Karl VI. ausgegebene offene Brief vorzugsweise den Schutz des Einzelnen ins Auge. In diesem Dekret wurde »nach guten zeitigen Rath, im Einvernehmen mit den Reichsständen« angeordnet,

»daß keiner von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubensbekenntnissen er sein möge, dem andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber dem Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schriften, Schmähkarten, schimpflichen Gedichten u. s. w. ohne bescheidener Weise angriffe, schmähe u. s. w. within auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grundsätze des Heiligen Römischen Reiches angesehene Lehren aufbringen solle u. s. w. Wir befehlen, setzen ordnen und vermahnen insonderheit die Geistlichen, Prediger und alle Schrift- und Rechtsgelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, sie seien frembd oder einheimisch, bevorab die BücherCommissarius bei Vermeidung harter Bestrafung und Unserer und des Reichs Ungnade alles was gegen den Missbrauch der Buchdruckereien u. s. w. in genaue Obachtung zu ziehen u. s. w. auch keine Buchdrucker zu zulassen, so nicht angelesene ehrbare Leute wären und sich nicht mittelst Eydes verbindlich gemacht hätten, sich nach den Reichsatzungen zu halten, auch verständige und gelehrte Censores anzustellen wären und überhaupt keine Schrift gedruckt würde, ohne Nennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters, Buchdruckers Namen und Zunamen, Stadt oder Orte; Alle dagegen laufende Schriften sollen confisziert, Schreiber, Urheber, Buchdrucker und Verläufer an Gut und Vermögen auch nach Beschaffenheit an Ehre, Leib, Gut und Blut ohnnachlässig gestraft werden« u. s. w.**)

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

Urheberrechts-Vertrag mit Großbritannien. — In der Sitzung des Reichstages vom 26. d. M. wurde die am 2. Juni zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien abgeschlossene Übereinkunft zum gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst in dritter Beratung endgültig angenommen.

Vom Stuttgarter Buchhandlungsgehilfenverein. — Der Stuttgarter Buchhandlungsgehilfenverein wird sein neunzehntes Stiftungsfest am 4. Juli durch einen Ausflug in die herrlich gelegenen Schwarzwaldorte Calw, Teinach, Bavelstein und Kloster Hirsau feierlich begehen. Ein Frühstück auf der Höhe des Bavelstein um 10 Uhr, ein Festessen im »Badischen Hof« in Calw gegen 1 Uhr und ein fröhles Glas Bier am Spätnachmittag in den malerisch in den Felsen gebetteten Hängen des »Felsenkellers« in Calw werden die besonders hervortretenden Vereinigungspunkte des Tages bilden.

Gegen die Fremdwörter. — Wie uns mitgeteilt wird, beabsichtigt ein Berufsgenosse, welcher schon früher in diesem Blatte mit dankenswertem Eifer dem Fremdwörterumwesen in der Geschäftssprache des deutschen Buchhandels entgegentreten ist, ein seit lange vorbereitetes Verdeutschungswörterbuch zum besonderen Gebrauche des deutschen Buchhändlers in allernächster Zeit herauszugeben.

*) S. F. C. Lesser, Typographia jubilans, d. i. turzgesetzte Historie der Buchdruckerei v. Leipzig 1740. S. 391—396.